

Statuten

Verein „**Westernreitclub Züri-Oberland**“

Artikel **1** **Name und Sitz**

- 1.1 Unter dem Namen **Westernreitclub Züri-Oberland** (abgekürzt WRC-ZO) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2 Der Sitz des Vereins befindet sich in 8331 Auslikon.
- 1.3 Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Artikel **2** **Ziel und Zweck**

Der Verein bezweckt:

- 2.1. Die Förderung des Westernreitportes, dies beinhaltet insbesondere:
 - a) das 3-Säulen-Prinzip „Lernen, Reiten, Lehren“ (Ausbildung, Sport, Weiterbildung)
 - b) Jugendarbeit und Jugendförderung
- 2.2 Die Förderung seiner Mitglieder im Umgang mit den Pferden und in der Ausübung des Sportes im weitesten Sinn:
 - c) die Unterstützung von Lernenden bei der Aus- und Weiterbildung
 - d) Verfassen/Erstellen/Veräusserung von Printmedien
 - e) Vermarktung von Merchandisingartikel
- 2.3 Zu diesem Zweck kann eine entsprechende Infrastruktur (Reithalle etc.) gemietet, gepachtet, erworben und auch weitervermietet oder wieder veräussert werden.

Artikel **3** **Mittel**

- 3.1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
 - Mitgliederbeiträge
 - Gönnerbeiträge
 - Erträge aus eigenen Veranstaltungen
 - Subventionen
 - Erträge aus Leistungsvereinbarungen
 - Spenden und Zuwendungen aller Art
- 3.2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- 3.3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel **4** **Mitgliedschaft**

- 4.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
- 4.2 Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und die Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages erworben.

- 4.3 **Aktivmitglieder** mit Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen und aktiv am Vereinsleben teilhaben. Ein Aktivmitglied muss mindestens 1 Arbeitstag pro Jahr für Vereinsanlässe leisten. Aktivmitglieder haben im betreffenden Kalenderjahr mindestens das 19. Altersjahr vollendet.
- 4.4 **Passivmitglieder** mit Stimmrecht und passives Wahlrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen, aber nicht aktiv am Vereinsleben teilhaben. Passivmitglieder haben im betreffenden Kalenderjahr mindestens das 19. Altersjahr vollendet.
- 4.4.1 Eine Änderung der Mitgliedschaft (von aktiv zu passiv oder umgekehrt) kann auf jedes neue Vereinsjahr mit vorgängiger schriftlicher Meldung an das Vereinssekretariat erfolgen.
- 4.5 **Jugendmitglieder** sind Mitglieder bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem sie das 19. Altersjahr vollenden (d.h. in dem Jahr, indem sie 19 Jahre alt werden), welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen und aktiv am Vereinsleben teilhaben. Ein Jugendmitglied muss mindestens 1 Arbeitstag pro Jahr für Vereinsanlässe leisten. Sie können bis zum 18. Geburtstag nur mit ausdrücklicher Zustimmung des/der Inhaber(s) der elterlichen Gewalt Mitglied werden. Jugendmitglieder haben ab ihrem 16. Altersjahr volles Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht.
- 4.5.1 Jugendmitglieder werden nach dem Ende des Kalenderjahres, in welchem sie das 19. Altersjahr vollenden, ohne ausdrückliche rechtzeitige Kündigung automatisch zu Aktivmitgliedern.
- 4.6 **Ehrenmitglieder** sind ehemalige Aktivmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Ehrenmitglieder haben das volle aktive und passive Wahlrecht, das volle Stimmrecht und sind nicht beitragspflichtig.
- 4.7 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt.
- 4.8 **Anspruch auf das Vereinsvermögen**
Die Mitglieder haben keine persönlichen Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Artikel **5** ***Erlöschen der Mitgliedschaft***

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Artikel **6** ***Austritt und Ausschluss***

- 6.1 Ein Vereinsaustritt ist per Ende des Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss spätestens am 31.12. dem Vereinssekretariat vorliegen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- 6.2 Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele des Vereins oder wenn er das Ansehen des WRC-ZO nachhaltig stört, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.

Artikel **7** **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsstelle
- e) allfällige Kommissionen

Artikel **8** **Die Vereinsversammlung**

- 8.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des nächsten Kalenderjahres statt.
- 8.2 Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder mindestens 30 Kalendertage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- 8.3 Traktandierungsanträge von Mitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung sind bis spätestens 20 Kalendertage vor der Vereinsversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 8.4 Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- 8.5 Vorsitzender der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
- 8.6 Der Vorsitzende ernennt den oder die Stimmenzähler und einen Sekretär, der mindestens ein Beschluss- und Wahlprotokoll zu führen hat.
- 8.7 Die Vereinsversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
 - f) Festsetzung der Eintrittsgebühren und Mitgliederbeiträge
 - g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
 - h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
 - i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Anträge
 - j) Änderung der Statuten
 - k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- 8.8 Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- 8.9 Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Es wird offen abgestimmt.
- 8.10 Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

9 Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 bis maximal 7 Mitglieder.
- 9.2 Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- 9.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- 9.4 Er erlässt Reglemente.
- 9.5 Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- 9.6 Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- 9.7 Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- 9.8 Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:
- a) Präsidium
 - b) Vizepräsidium
 - c) Finanzen
 - d) Aktuariat
 - e) Sport (Reiten)
 - f) Ausbildung (Lernen)
 - g) Weiterbildung (Lehren)
 - h) Kommunikation
- Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.
- 9.9 Der Vorstand definiert die einzelnen Aufgaben mindestens in den Ressorts Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Sportchef, Ausbildungschef, Weiterbildungschef und Kommunikation in einem Pflichtenheft.
- 9.10 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 9.11 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (Zirkularbeschluss, Telefax, Email) oder im Rahmen einer Telefonkonferenz gültig. Solche Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.
- 9.12 Über die Verhandlungen ist mindestens ein Beschluss- bzw. Wahlprotokoll zu führen.
- 9.13 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitglieder. Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- 9.14 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10 Revisionsstelle

- 10.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.
- 10.2 Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.
- 10.3 Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Artikel **11** **Zeichnungsberechtigung**

11.1 Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Artikel **12** **Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel **13** **Auflösung des Vereins**

13.1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

13.2 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel **14.** **Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 18. März 2013 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Einfachheitshalber wird auf die männliche/weibliche Aufzählung verzichtet.

Datum, Ort: 18. März 2013, 8625 Gossau

Der Präsident:

Der Protokollführer:
